



Das Magazin für Führungskräfte in Kirchen und kirchlichen Organisationen

www.kviid.de

KVI im DIALOG

4 | November 2018

Finanzen

Wer bei der Umsatzsteuer „A“ sagt muss auch „B“ sagen

Management & Organisation

Mitbestimmung in der Kirche - Ein Plädoyer

Facility- & Immobilienmanagement

Ein Volk von Eigentümern - Erkenntnisse eines Besuchs von eid und IWO in Riga

Informationstechnologien

Status quo der Digitalisierung von Kirchenverwaltungen

Personalmanagement

Wirkungsvoll führen - Führungskräfteentwicklung am Beispiel der Katholischen Kirche

Literatur

Mit Potential zum neuen KVI Shop Bestseller. Verwaltung 4.0 - Wie man Nonprofit-Organisationen zukunftsfest machen kann



Titelstory

Prozesse im kirchlichen Finanzwesen optimieren

Wer bei der Umsatzsteuer „A“ sagt muss auch „B“ zum Vorsteuerabzug sagen

Ein Beitrag von Christoph Beine

In etwas mehr als zwei Jahren verändert sich die steuerliche Behandlung von kirchlichen Körperschaften vollständig. Ab dem 1.1.2021 entfaltet § 2b Umsatzsteuergesetz seine Wirkung, verschiedene Aktivitäten kirchlicher Körperschaften werden dann erstmalig mit Umsatzsteuer belegt.

Der Vorsteuerabzug

Das Umsatzsteuersystem ist darauf ausgerichtet, dass dem Unternehmer, der Umsatzsteuer durch seine Leistungsabgaben entstehen lässt (Ausgangsseite), die Umsatzsteuer, die auf seinen bezogenen Leistungen (Eingangsseite) lastet, erstattet wird (sog. Vorsteuerabzugsrecht). Die Umsatzsteuer will demzufolge nicht den leistenden Unternehmer belasten, sondern den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten (End-) Abnehmer.

Diese Systematik ist kirchlichen Körperschaften nicht fremd, jedoch im Moment genau gegenteilig: Dadurch, dass kirchliche Körperschaften in der Vergangenheit im breiten Umfang keine Umsatzsteuer produziert haben, konnten sie auch im breiten Umfang keine Vorsteuer aus bezogenen Leistungen vom Finanzamt zurückerhalten.

Mit der Veränderung der Besteuerung der Ausgangsleistungen kirchlicher Körperschaften durch § 2b Umsatzsteuergesetz entsteht zukünftig die Möglichkeit, Vorsteuerbeträge von der Finanzverwaltung zurückzufordern und damit die effektive Belastung der Körperschaft zu verringern.



Christoph Beine ist Steuerberater und Partner der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Aus seiner Gesamtverantwortung für die Steuerberatung Öffentlicher Sektor und Kirche verfügt er über ein breites Spektrum an ganzheitlicher Beratungspraxis in diesem Bereich.

Die Tücken des Vorsteuerabzugs steckt aber im Detail und erfordern in der Verwaltungspraxis neue Sichtweisen auf die Dinge.

Formfaktor „Ordnungsgemäße Rechnung“

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist zuvorderst der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Der Gesetzgeber schreibt im § 14 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes in zehn Ziffern vor, was er für Angaben in einer Rechnung erwartet. Hinzuweisen ist darauf, dass für sogenannte „Kleinbe-

tragsrechnungen“ (Rechnungen bis zu einem Bruttobetrag von Euro 250) Erleichterungen für die Rechnungsstellung geregelt sind.

Die jeweils geforderten Angaben müssen für die Inanspruchnahme des Rechts auf Vorsteuerabzug formell alle früher oder später vorliegen.

Um diese erste Hürde zu meistern, wird dem Prozess der Rechnungseingangskontrolle durch die Mitwirkenden zukünftig mehr Bedeutung beizumessen sein. Rechnungen, aus denen ein

Vorsteuerabzug begehrt wird, sollten bereits bei Zahlungsausgleich ordnungsgemäß sein. Etwaige Mängel müssen also frühzeitig entdeckt und korrigiert werden.

Verknüpfung von Eingangs- und Ausgangsleistung

Des Weiteren ist zu beachten, dass nur anteilig ein Vorsteuerabzug gefordert werden kann, nämlich nur insoweit Eingangsleistungen auch tatsächlich für steuerpflichtige Ausgangsleistungen verwendet werden. Ein allumfassendes Vorsteuerabzugsrecht für kirchliche Körperschaften entsteht mithin ab dem 1.1.2021 nicht, da es auch zukünftig neben den steuerpflichtigen Ausgangsleistungen auch weiterhin Bereiche geben wird, in denen keine Umsatzsteuer anfällt. Es ist mithin bei der Eingangsleistung zu prüfen, ob diese vollständig für steuerpflichtige oder nicht besteuerte Leistungen verwendet werden. Wird eine Eingangsleistung sowohl für steuerpflichtige als auch nicht besteuerte Leistungen verwendet, ist die Vorsteuer sachgerecht aufzuteilen.

Die Wahl der sachgerechten Methode der Aufteilung der Vorsteuer obliegt dem Unternehmer, wobei die Zustimmung der Finanzverwaltung zur Wahl des Aufteilungsmaßstabs steigt, umso detaillierter und genauer die Dokumentation der Nutzung erfolgt. So kann der Vorsteuerabzug für einen Pfarrsaal, der zukünftig auch umsatzsteuerpflichtig genutzt werden kann, davon abhängen, dass die tatsächliche Nutzung durch einen nachvollziehbaren Belegungsplan aufgezeichnet worden ist (vgl. auch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.04.2018, Aktenzeichen V R 23/16).

Sollen also bei Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht ab dem Jahr 2021 zugleich die steuerlichen Belastungen durch Vorsteuerabzüge abgemildert werden, so sind auch direkt Maßnahmen zu ergreifen, die die entsprechenden Nachweise für die Inanspruchnahme von Vorsteuerabzügen liefern.

Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug - und dann?

Bei allen Eingangsleistungen, für die ein Vorsteuerabzug gewährt wird, ist zu bedenken, dass die Vorsteuer vom Finanzamt nicht nur deswegen erstattet wird, dass z. B. ein Investitionsgut zu Beginn steuerpflichtig genutzt wird. Vielmehr wird der Vorsteuerabzug deswegen gewährt, dass die bezogene Leistung über einen längeren Zeitraum (z. B. bis zu 10 Jahre bei Gebäudeinvestitionen) im gleichen Umfang für steuerpflichtige Leistungen verwendet wird. Kommt es mithin bei einem Pfarrsaal über die Zeit zu Veränderungen der Nutzungsanteile, kann



Ihr Projekt ist nachhaltig – Ihre Finanzierung auch?

Ganz gleich ob Sie ein ökologisches Projekt umsetzen wollen oder eine soziale Einrichtung planen, als Kreditspezialistin unterstützen wir Sie gerne. Seit mehr als 40 Jahren finanzieren wir Unternehmen und Projekte aus nachhaltigen Zukunftsbranchen. Nutzen auch Sie diese langjährige Expertise.

Telefon +49 234 5797 300
[gls.de/finanzieren](https://www.gls.de/finanzieren)

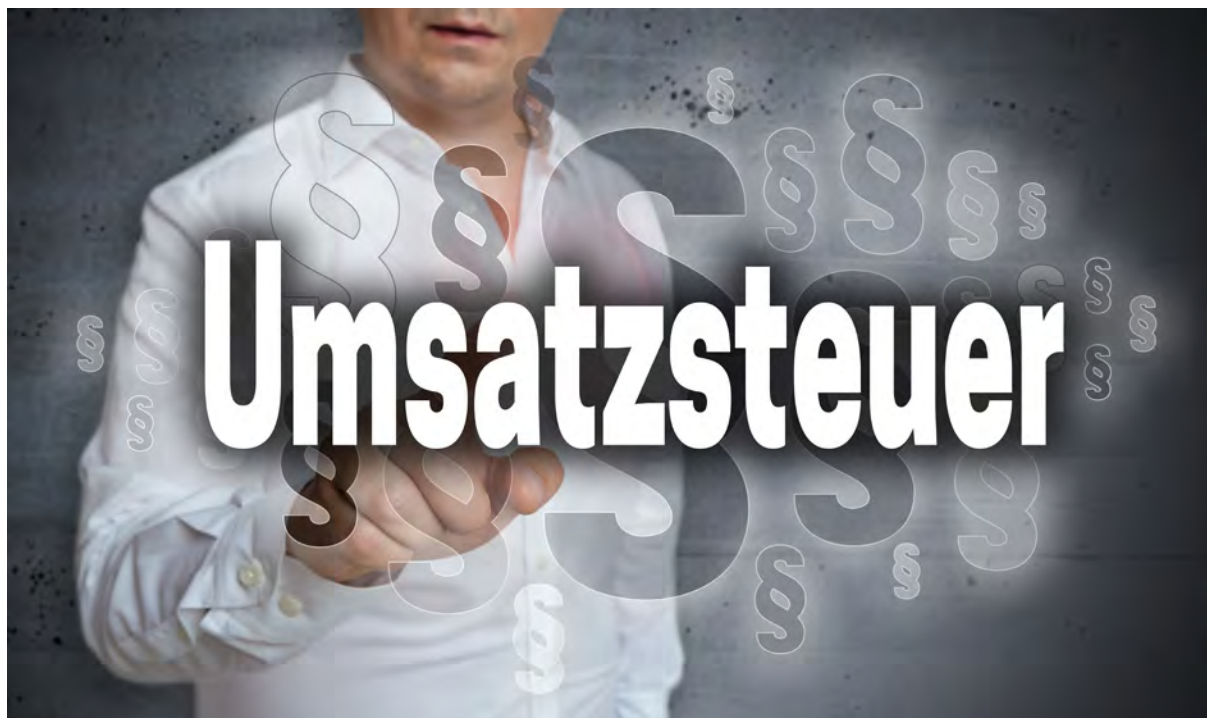


Abb.: Colourbox

Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz eröffnet ein neues und weitreichendes Potential für den Vorsteuerabzug.

dieses bedeuten, dass die Finanzverwaltung anteilig noch Vorsteuer ausbezahlt oder aber bereits erstattete Beträge anteilig zurückgezahlt werden müssen. Maßgebliche Norm ist hierfür § 15a Umsatzsteuergesetz.

Vorsteuerabzug aus Investitionen der Vergangenheit?

Von besonderem Interesse für kirchliche Körperschaften ist die Frage, ob auch aus Investitionen der Vergangenheit – bei zukünftig steuerpflichtiger Nutzung – ein (anteiliger) Vorsteuerabzug möglich wird. Die Antwort lautet hierzu ganz klar „Ja“, nicht zuletzt aufgrund der Schützenhilfe, die der Gerichtshof der Europäischen Union mit seinem Urteil vom 25.07.2018 (C-140/17, Gmina Ryjewo) leistet. Kurzum, dieses Urteil beseitigt die Stolpersteine, die die Finanzverwaltung kirchlichen Körperschaften beim Vorsteuerabzug in den Weg gelegt hat. Es lohnt sich daher allemal, die Chancen entsprechender An-

träge einer Bewertung zu unterziehen.

Beim Vorsteuerabzug aus Investitionen der Vergangenheit ist wie folgt zu differenzieren:

- Vorsteuerbeträge aus Investitionen, die vor dem 1.1.2021 erstmalig verwendet bzw. genutzt worden sind, können bei zukünftig steuerpflichtiger Nutzung anteilig noch geltend gemacht werden. Dabei ist es irrelevant, ob die Investition im Übergangszeitraum des § 2b Umsatzsteuergesetz fertiggestellt worden ist. Die einzige zeitliche Begrenzung gibt der Korrekturzeitraum des § 15a Umsatzsteuergesetz vor: Vorsteuerabzüge sind demnach zeitanteilig per Januar 2021 dann möglich, wenn die Investitionsmaßnahme, z. B. bei Gebäuden dann nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt.
- Erfolgt die Investition im Übergangszeitraum, die erstmalige

steuerpflichtige Nutzung aber erst nach dem 31.12.2020, so kann die kirchliche Körperschaft bereits vor dem 1.1.2021 im Rahmen von Umsatzsteuervoranmeldungen Vorsteuerbeträge von der Finanzverwaltung zurückfordern. Voraussetzung ist lediglich, dass die Absicht zur steuerpflichtigen Nutzung belegt werden kann.

Fazit

Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz eröffnet zugleich neues und weitreichendes Potential für den Vorsteuerabzug. Jedoch stecken die Tücken für den durchsetzbaren Vorsteuerabzug oft im Detail. Sollen die steuerlichen Belastungen ab dem 1.1.2021 durch den Vorsteuerabzug abgemildert werden, so sind in der Verwaltungspraxis neue Prozesse und Systeme zu etablieren, die insbesondere die rechtssichere Dokumentation der geltend gemachten Vorsteuerbeträge belegen können.